

bereits zu einem Theile genügt werde, und daß es sich wohl empfehlen werde, bei Berathung des Entw. d. G. B. dem Art. 38 eine dem Art. 42 Abf. 2 entsprechende Bestimmung beizufügen, befehlt die Komm. die Berathung dieses Antrags der Berathung des Entw. d. G. B. vor.

#### 422. (S. 8585 bis 8612.)

**I.** Die Komm. fuhr in der Revision des Sachenrechts fort. Zu den §§. 1025, 1048 lag der Antrag auf S. 246 vor. Im Laufe der Berathung wurde daneben der Antrag gestellt:

I. die Nr. 1 der Anm. zu §. 1025 zu fassen:

... nach denen

1. eine sich gegen das Recht des Gläubigers richtende Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen darf, wenn der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamte vorgelegt wird und die erfolgte Eintragung auf dem Briefe zu vermerken ist, für die Eintragung eines Widerspruchs dies aber nur dann gilt, wenn der Widerspruch sich auf eine Bestreitung der Uebertragung der Hypothekensforderung, der Grundschuld oder der Rentenschuld auf den Besitzer des Briefes oder auf ein gegen den Besitzer erlassenes Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art gründet oder wenn die Eintragung auf Bewilligung des Gläubigers erfolgen soll (vergl. §. 31 des Entw. d. G. B. D.)

II. in der Nr. 2 der Anm. den Schluß zu fassen:

... für kraftlos erklärt worden oder nach den Vorschriften der §§. 1077, 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraftlos geworden ist.

III. die Anm. zu §. 1048 zu streichen.

Beide Anträge bezweckten der in der Anm. zu §. 1025 für die G. B. D. aufgestellten Voraussetzung eine dem Entw. II entsprechende erschöpfende Fassung zu geben, die auch die inhaltlich mit darunter gehörende Anm. zu §. 1048 in sich schließt. Die Komm. erkannte das Bedürfniß nach einer Aenderung der bisherigen Fassung an. Man hatte erwogen: Die aus der Anm. zu §. 1107 des Entw. I übernommene Nr. 1 der Anm. zu §. 1025 sei ungenau, da sie nur die Regel enthalte und nicht die Ausnahme, welche schon die frühere Komm. im §. 31 des Entw. d. G. B. D. für die Vormerkung — jetzt „Widerspruch“ — gemacht habe. Der jetzige Widerspruch habe nach der letztgedachten Vorschrift ohne Beibringung des Hypothekenbriefes eingetragen werden sollen. Diese Ausnahme aber habe man im Entw. II durch die gegentheilige Vorschrift für die in der Anm. zu §. 1048 aufgeführten Fälle durchbrochen, für diese also die Regel wiederhergestellt. Hiernach sei der Rechtszustand der, daß ein Widerspruch, der sich gegen den Bestand der Hypothek richte, ohne Beibringung des Briefes eingetragen werden könne. Dies finde in dem Antrag 1 keinen völlig zutreffenden Ausdruck, weil auch dann, wenn der Eigenthümer die Hypothek ausgezahlt habe, der Widerspruch gegen ihren Fortbestand ohne Beibringung des Briefes solle eingetragen werden können. Der Widerspruch richte sich hier nicht gegen den

Uebertragungsakt, sondern gegen den Bestand der Hypothek; ob zur Zeit einer Uebertragung der Uebertragende deswegen nicht Gläubiger gewesen sei, weil die Hypothek von Anfang an nicht zu Recht bestanden, oder deswegen, weil sie sich in der Zwischenzeit in eine Eigenthümerhypothek verwandelt habe, mache keinen Unterschied; die Eintragung des Widerspruchs solle dann nicht ohne Weiteres zulässig sein, wenn der Widerspruch die Uebertragung an sich betreffe. Der Antrag 2 bringe dies schärfer zum Ausdruck, ihm sei auch darin beizupflichten, daß die in der Anm. zu §. 1048 erwähnte „Vormerkung“ nach dem Sprachgebrauche des Entw. II eine Eintragung sei.

Man beschloß demgemäß für die Nr. 1 der Anm. zu §. 1025 die Annahme der im Antrage 2 vorgeschlagenen Fassung und die Streichung der Anm. zu §. 1048. Auch die im Abs. 2 des Antrags 2 vorgeschlagene Ergänzung der Nr. 2 der Anm. zu §. 1025, wodurch der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs die Fälle des Aufgebots der Hypothek an die Seite gestellt werden, fand Billigung.

## II. Zu §. 1039 lagen die Anträge vor:

### 1. die Vorschrift zu fassen:

Wird ein Grundstück einem anderen Grundstücke nach §. 808 Abs. 2 zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück.

Werden mehrere Grundstücke nach §. 808 Abs. 1 zu einem Grundstück vereinigt, so bleiben die bestehenden Hypotheken unberührt.

### 2. dem §. 1039 als Satz 2 hinzuzufügen:

Diese Erstreckung kann zum Nachtheile von Hypotheken, die an dem zugeschriebenen Grundstücke bestehen, nicht geltend gemacht werden.

Dem Antrag 1 war zur Begründung beigelegt: Es diene zur Verdeutlichung, wenn die Fälle der Hinzuschlagung (§. 808 Abs. 2) und der Vereinigung (§. 808 Abs. 1) in ihrer Wirkung auf die an den betreffenden Grundstücken bestehenden Hypotheken durch besondere Vorschriften einander gegenüber gestellt werden, so daß man nicht genöthigt sei, die hier im Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung erst aus dem im Entw. nicht direkt ausgesprochenen Satze herzuleiten, daß an nicht wesentlichen Bestandtheilen einer Sache Sonderrechte möglich sind.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigelegt: Der Zusatz sei nothwendig, weil die Vorschrift des §. 1039 in dem Falle, daß zur Zeit der Zuschreibung auf beiden Grundstücken Hypotheken haften und das Hauptgrundstück mit älteren Hypotheken überlastet ist, zu offenbar ungerechtfertigter Benachtheiligung der auf dem zugeschriebenen Grundstück eingetragenen an sich genügend gedeckten Hypotheken führe.

Beide Anträge wurden als sachlich zutreffend anerkannt und der Red. Komm. überwiesen. Bezüglich der im Antrage 2 vorgeschlagenen Verdeutlichung, deren Nothwendigkeit der Antragsteller mit der Zweifelhaftheit des Wortlauts und der in diesem Punkte nicht genügenden Erläuterung durch die Protokolle begründete, wurde, da Bedenken geäußert waren, ob die Aufnahme des Zusatzes

§. 1039.  
Erstreckung  
der  
Hypothek  
auf zu-  
geschriebene  
Grundstücke.

an dieser Stelle nicht zu falschen Schlußfolgerungen an anderen Stellen, z. B. bei §. 1029, verleiten könne, der Red.Komm. die Prüfung übertragen, wie die gewollte Verdeutlichung sich bewerkstelligen lasse, ohne daß eine Verdunkelung des Sinnes anderer Stellen zu befürchten sei.

**III.** Zu §. 1052 wurde der Antrag:  
als Abs. 3 zuzufügen:

§. 1052.  
Theil-  
quittungen  
auf dem  
Hypotheken-  
briefe.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn dieselben später als in dem Kalender- vierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, und findet auf Kosten, für die das Grundstück nach §. 1027 haftet, keine Anwendung.  
wurde im Hinblick auf die Vorschriften der §§. 1068, 1069 gebilligt.

**IV.** Zu §. 1064 lag der Antrag vor:  
die Vorschrift zu fassen:

§. 1064.  
Einreden des  
Eigenthümers  
gegen einen  
neuen  
Hypotheken-  
gläubiger.

Eine Einrede, die dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden, sofern sie sich auf Thatfachen gründet, die diesem zur Zeit des Erwerbes der Hypothek bekannt waren. Bleibt dem Eigenthümer wegen des Mangels dieser Voraussetzung eine Einrede (gegen den neuen Gläubiger) ver sagt und erleidet er dadurch einen Rechtsverlust, so findet die Vorschrift des §. 812 entsprechende Anwendung.

Zur Begründung war beigelegt: Der Antrag versuche, den §. 1064, dessen Satz 2 in der Kritik wohl nicht mit Unrecht als „dunkel“ bezeichnet worden sei, zu verdeutlichen, indem er an die Fassung des §. 1084 Abs. 2 der Vorl. Zuf.<sup>1)</sup> wieder anknüpfe und den im Satz 2 des §. 1064 zitierten §. 812 möglichst über- setze. Das Zitat der §§. 813, 814 sei entbehrlich, weil auch ohne dasselbe die Anwendbarkeit dieser Vorschriften zutreffenden Falles gefunden werde.

Der Vorschlag, dessen Begründung nicht ohne Widerspruch blieb, wurde der Red.Komm. überwiesen.

**V.** Zu §. 1068 waren die Anträge gestellt:

§. 1068.  
Zinsen der  
Hypothek.

1. a) den §. 1068 Satz 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Dies gilt jedoch nicht für Zinsen und andere Nebenleistungen, die später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigen- thümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden.

- b) als §. 1068a einzustellen:

Verfügungen, welche der Gläubiger vor der Uebertragung der Forderung über künftig fällig werdende Zinsen und andere Neben-

<sup>1)</sup> Derselbe lautet:

Der Eigenthümer kann Einwendungen, die ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen, auch einem Sondernachfolger desselben entgegensetzen, sofern sie sich auf Thatfachen gründen, die dem Sondernachfolger zur Zeit des Erwerbes der Hypothek bekannt waren.

leistungen getroffen hat, sind dem neuen Gläubiger gegenüber insoweit wirksam, als sie sich auf die Zinsen und die anderen Nebenleistungen für das zur Zeit der Uebertragung der Forderung laufende und das folgende Kalendervierteljahr beziehen. Verfügungen über Zinsen und andere Nebenleistungen für eine spätere Zeit sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur unter den Voraussetzungen wirksam, unter welchen er nach §. 810 (§. 1046 des Entw. I) eine Verfügung über die Forderung gegen sich gelten lassen muß.

2. an Stelle der im Antrag 1 gemachten Vorschläge

a) in §. 1068 Satz 1 statt „§§. 349 bis 351“ zu setzen „§§. 347, 349 bis 351“;

b) dem Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Gegenüber dem Anspruch auf Zinsen und andere Nebenleistungen, die später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, kann jedoch der Eigentümer die ihm nach §. 347 zustehenden Einwendungen nur unbeschadet der Vorschriften des §. 810 geltend machen und sich nicht auf die Vorschriften der §§. 349 bis 351 berufen.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

Der Antragsteller zu 1 machte zur Begründung seiner Vorschläge unter Darlegung der Entstehungsgeschichte des jetzigen §. 1068 Satz 2 — vergl. III C. 591, IV C. 604, 605, 612 — geltend: Der Satz 2 des §. 1068 sei nicht verständlich. Der §. 810 (§. 1046 des Entw. I) schütze den Erwerber einer Hypothekensforderung gegen ihm unbekannte und aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Mängel der Forderung, die zur Zeit des Erwerbes der Forderung beständen. In den Fällen des §. 1068 Satz 1 handele es sich aber nicht um solche Mängel, sondern um Mängel, die nach der Uebertragung der Forderung durch Verfügungen des bisherigen Gläubigers entstanden seien. Verfügungen dieser Art würden jedoch von dem §. 810 überhaupt nicht betroffen. Weiter komme in Betracht, daß nach den gefaßten Beschlüssen die Forderung auf künftige Zinsen u. nur in gleicher Weise wie die Hauptforderung abgetreten werden könne (§. 1061). Eines besonderen Schutzes des späteren Erwerbers der Hauptforderung bedürfe es also nicht, da die Uebertragung aus dem Grundbuche oder dem Hypothekenbrief erhelle. Nur dann könne dem Satz 1 gegenüber ein besonderer Schutz, d. h. die Einschränkung des Satzes 1 durch den Vorbehalt des §. 810, in Frage kommen, wenn die Forderung nochmals abgetreten werde, die erste Uebertragung aber zur Zeit der nochmaligen Uebertragung zu Unrecht gelöscht oder, weil auf Gesetz beruhend, noch nicht eingetragen gewesen sei. Eventuell würde daher der Satz 2 in dieser Richtung zu verdeutlichen sein. Als richtiger und dem Gedanken, auf welchem die Beschlüsse beruhten, mehr entsprechend, erscheine es jedoch, das Verhältniß nach Analogie der für die Miethe geltenden Vorschriften der §§. 514, 515 zu gestalten. Insbesondere treffe auch die Analogie des §. 514 hier zu. Es würde auffallend und mit dem Zwecke des §. 1068 (vergl. IV C. 612) nicht vereinbar sein, wenn der neue Gläubiger zwar eine nach der Abtretung erfolgende Vorauszahlung innerhalb der Grenzen

des §. 1068 gegen sich gelten lassen müßte, der Eigenthümer aber eine vor der Abtretung an den bisherigen Gläubiger geleistete entsprechende Vorauszahlung dem neuen Gläubiger nicht sollte entgegensetzen können.

Die Richtigkeit des letzteren Gedankens, welchem auch der Antrag 2 dadurch Rechnung trägt, daß er im §. 1 neben den §§. 349 bis 351 auch den §. 347 für anwendbar erklärt, wurde allseitig anerkannt. Die Zulässigkeit der dem Eigenthümer nach §. 347 zustehenden Einwendungen unterliegt der im §. 2 des §. 1068 ausgesprochenen Beschränkung. Die Anträge stimmen auch darin überein, daß die Anwendung der §§. 349 bis 351 bei Zinsen und anderen Nebenleistungen ausgeschlossen sein müsse, die später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Der Antrag 2 will sich mit diesen Sätzen begnügen, der Antrag 1 b nimmt eine dem §. 514 entsprechende Vorschrift auf, die für alle Verfügungen des Gläubigers über künftig fällig werdende Zinsen und andere Nebenleistungen gelten soll, sie mögen einem Dritten oder dem Eigenthümer gegenüber vorgenommen werden. Bei Verfügungen, die vor der Uebertragung der Forderung vorgenommen worden sind, sollen sich die zwei Vierteljahre nach der Zeit der Uebertragung der Forderung bestimmen. Der Antragsteller zu 1 bezog sich für die von ihm vorgeschlagene Regelung auf die Analogie des §. 514, in welchem gleichfalls der Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges an sich als maßgeblich hingestellt sei. Der Gedanke sei in beiden Fällen, daß der Zinspflichtige den Zins auf ein halbes Jahr im voraus mit Sicherheit solle zahlen können. Wenn nun auch eine Verschiedenheit insofern bestehe, als die Miethzinsforderung von dem neuen Eigenthümer nicht durch Uebertragung erworben werde, sondern aus seinem Rechte selbständig entstehe (§. 512 Abs. 1), während die Hypothekensforderung auf den neuen Gläubiger übertragen werde, so bedinge doch der beiden Fällen gemeinsame Gedanke, daß die Bemessung des Zeitraums in beiden Fällen nach den gleichen Momenten erfolgen müsse. Man gab dem Antragsteller hierin Recht, ging aber von einer etwas abweichenden Auffassung des maßgebenden Gedankens aus. Die §§. 349 bis 351 wollten den Schuldner dadurch schützen, daß der Uebergang der Forderung zu seinen Gunsten solange außer Betracht bleibe, bis der Schuldner von ihm Kenntniß erlangt. Auf diesem Gedanken beruhe auch der §. 515, welcher bei Verfügungen, die nach dem Uebergange des Eigenthums dem Miether gegenüber getroffen werden, die zwei Vierteljahre nicht nach der Zeit der Verfügung, sondern nach der Zeit bestimmt, zu welcher der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt. Zahle der Eigenthümer dem Hypothekengläubiger die Zinsen für längere Zeit im voraus, so müsse er, solange er von der Uebertragung der Forderung keine Kenntniß habe, ebenso geschützt sein, wie wenn die Uebertragung nicht erfolgt wäre. Solange er an den bisherigen Gläubiger rechtswirksam zahlen könne, müsse auch eine im voraus gemachte Zahlung wirksam werden, die er dem bisherigen Gläubiger deswegen belasse, weil er darauf vertraue, daß dieser noch der Empfangsberechtigte sei. Die im voraus gemachte Zahlung erlange dadurch, daß die Uebertragung der Forderung dem Eigenthümer unbekannt bleibe, die gleiche Wirkung, wie wenn der bisherige Gläubiger Gläubiger geblieben wäre.

Habe der Eigenthümer am 1. Januar für drei Vierteljahre und in Erkenntniß der am 2. Januar erfolgten Uebertragung der Forderung am darauf folgenden 1. Oktober für ein halbes Jahr vorausbezahlt, so sei auch die Zahlung der Zinsen für Juli, August und September dem neuen Gläubiger gegenüber wirksam; im Verkehre würde man es nicht verstehen, wenn der Eigenthümer diese Zinsen noch einmal sollte zahlen müssen. Für die Verfügungen, welche der bisherige Gläubiger dem Eigenthümer gegenüber vornimmt, sei deshalb kein Unterschied nach der Zeit der Vornahme zu machen, es sei gleichgültig, ob sie vor oder nach der Uebertragung der Forderung vorgenommen würden. Für Verfügungen, die einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, bedürfe es einer besonderen Vorschrift nicht.

Demgemäß wurde beschlossen, den Antrag 2 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen, die Red.Komm. jedoch zu beauftragen, bei der Prüfung der Fassung auch den Antrag 1 zu berücksichtigen und, soweit zwischen den Vorschriften über die Miete und dem gegenwärtigen Beschluß eine Verschiedenheit bestehe, dieselbe nach Maßgabe des Beschlusses zu §. 1068 zur Ausgleichung zu bringen.

§. 1069.  
Zinsen=  
rückstände.

#### VI. Zu §. 1069 lag der wesentlich redaktionelle Antrag vor:

den Abs. 1 zu fassen:

Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach §. 1027 haftet.

in Abs. 2 statt „eine Forderung“ zu setzen „die Ansprüche“;

in §. 731 Abs. 3 d. C.P.D. (Anm. zu §. 1061 Nr. 2) den Satz 1 zu fassen:

Die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

in §. 737a Abs. 2 d. C.P.D. (Anm. zu §. 1061 Nr. 3) den Satz 1 zu fassen:

Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

in §. 1085 im Abs. 1 Satz 2 und im Abs. 2 Satz 2 statt „die auf eine solche Leistung gerichtete Forderung“ und „der auf eine solche Leistung gerichteten Forderung“ zu setzen „der Anspruch auf eine solche Leistung“ und „dem Anspruch auf eine solche Leistung“.

Der Antragsteller bemerkte, die Ausdrucksweise des Entw.: „Soweit die Forderung . . . . auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist“ sei nach doppelter Richtung ungenau, einmal weil „die Forderung“, d. h. das Recht gegen den persönlichen Schuldner, an sich nicht auf die Erstattung der Kosten der nach §. 1049 an den Eigenthümer gerichteten Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung gerichtet sei und

ferner, weil nicht alle Kosten, sondern nur eben die im §. 1027 genannten in Betracht kämen, für welche die Hypothek Sicherheit gewähre. Die Komm. billigte den Antrag hinsichtlich des ersten Vorschlags und überwies die damit im Zusammenhange stehenden weiteren Abänderungsvorschläge der Red.Komm.

### VII. Zu §. 1077 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 statt „dreißig Jahre“ zu setzen „zehn Jahre“;
2. in §. 1077 Abs. 2 und an anderen Stellen, z. B. §. 1078 Abs. 2, statt der „Erlassung“ des Urtheils dessen „Verkündung“ als den Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem die mit dem Urtheile verknüpften privatrechtlichen Wirkungen eintreten.

§. 1077.  
Aufgebot des  
Hypotheken-  
gläubigers.

Der Antrag 1 beruhte auf der Erwägung, daß die im Entw. für das Aufgebot einer Hypothek erforderliche Frist von dreißig Jahren namentlich die kleinen Grundbesitzer schädige, welche es gewohnheitsmäßig unterließen, sich die Unterlagen für die Löschung zu beschaffen. Der Antragsteller theilte auch mit, daß das preuß. Ministerium für Landwirthschaft sich im Interesse des landwirthschaftlichen Kredits gegen die lange Dauer der Frist ausgesprochen habe. Daß die Verkürzung auf zehn Jahre keine Gefahr mit sich bringe, folge wohl schon daraus, daß in Preußen nach dem Vorgange der Allgem. Hypothekenordnung auch die Grundbuchordnung von 1872 von einer Frist überhaupt abgesehen habe. Das Bedenken, daß bei der Briefhypothek leicht eine mehrfache Abtretung vorkommen könne, ohne daß längere Zeit hindurch eine Eintragung in das Grundbuch erfolge, erledige sich dadurch, daß der derzeitige Gläubiger während der Aufgebotsfrist in der Regel durch die gerichtseitig benachrichtigten letzten eingetragenen Gläubiger und durch die ZwischenzeSSIONARE von der Einleitung des Verfahrens Kenntniß erlangen werde. — Die Komm. billigte den Antrag.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt, nachdem auf die Bemerkung des Antragstellers, daß der Zeitpunkt, in welchem ein Urtheil als „erlassen“ gelte, in der Literatur des Prozeßrechts streitig sei, von anderer Seite erwidert worden war, daß eine Meinungsverschiedenheit nur hinsichtlich der „Beschlüsse“ der C.P.D. bestehe und daß bei Urtheilen die C.P.D. selbst gerade im Aufgebotsverfahren (§§. 828, 829) sich des Ausdrucks „Erlassung“ bediene, während das gleichbedeutende Wort „Verkündung“ nur einmal — im §. 835 — gebraucht sei.

### VIII. Zu §. 1088 lag der Antrag vor, dem Abs. 1 den Zusatz zu geben:

Die Befriedigung gilt als durch den Eigenthümer erfolgt.

Es wurde als sachlich richtig anerkannt, daß der Eigenthümer im Falle des §. 1088 gemäß §. 1051 die Forderung gegen den persönlichen Schuldner erwerbe. Ob der Gedanke mit Rücksicht auf den entsprechenden Satz bei dem Pfandrecht an beweglichen Sachen (§. 1154 Satz 1) im Gesetze zum Ausdruck zu bringen sei, wurde der Prüfung der Red.Komm. überlassen.

§. 1088.  
Befriedigung  
der Hypothek  
aus dem  
Grundstücke.

### IX. Zu §. 1089 lag der Antrag vor:

1. folgende Anm. zu beschließen:

Es wird vorausgesetzt, daß das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Hypothek, die nach §. 1089 des Bürgerlichen

Anm. zu  
§. 1089.

Gesetzbuchs auf den Eigenthümer eines der anderen mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke übergegangen ist, nicht zum Nachtheil eines Gläubigers geltend gemacht werden kann, zu dessen Gunsten vor dem Uebergange die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

2. dem §. 39 d. R.D. in der im Art. 13 des Entw. d. C.G. enthaltenen Fassung folgenden Abs. 3 hinzuzufügen:

Eine Hypothek, die nach §. 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Eigenthümer eines der anderen mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke übergegangen ist, kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Eröffnung des Verfahrens vor dem Uebergang erfolgt ist.

Der Antrag wurde gegen drei Stimmen abgelehnt.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Vorschrift des §. 1089 führe, soweit der Ersazanspruch reicht, zu einer Verdoppelung des Betrags, für welchen die betheiligten Grundstücke haften. Die Verdoppelung sei unbedingt gegenüber dem ersazpflichtigen Eigenthümer und gegenüber denjenigen, welche nach dem Uebergange der Hypothek auf den Ersazberechtigten von dem Ersazpflichtigen Rechte erwerben; sie dürfe aber nicht die zur Zeit des Ueberganges der Hypothek bestehenden Rechte beeinträchtigen. Diejenigen, welchen ein der Gesamthypothek im Range gleich- oder nachstehendes Recht zustehe, seien durch den Satz 2 des §. 1089 geschützt, ihnen gegenüber erschöpfe sich die Haftung des Grundstücks durch die aus einem der anderen Grundstücke erfolgte Befriedigung des Gläubigers. Der gleiche Schutz müsse einem Gläubiger, der vor dem Uebergange der Hypothek die Beschlagnahme des Grundstücks erwirkt hat, und den Konkursgläubigern gewährt werden, wenn der Konkurs vor dem Uebergang eröffnet worden ist. Sie hätten das Recht erlangt, aus dem Grundstücke befriedigt zu werden, soweit der Erlös nicht für die Gesamthypothek verwendet werden müsse, und diese sei erschöpft, wenn ihr Betrag einmal aus einem der belasteten Grundstücke gezahlt worden ist.

Der Antragsteller fügte der vorstehenden Begründung seines Antrags die Bemerkung hinzu, der §. 1089 sei im Entw. ein Rest einer nicht durchgedrungenen anderen Auffassung. Die Bestimmung habe eigentlich nur den Werth, daß, wenn das Grundstück nicht schon zu der Zeit, zu welcher die Ausgleichung stattfindet, überlastet sei, durch sie eine Sicherung gegen weitere Verfügungen gewährleistet werde. Insofern sei die Vorschrift berechtigt und möge daher bestehen bleiben, der Vorschlag des Antrags aber sei eine richtige Durchführung des Gedankens.

Der Antrag und die Ausführungen des Antragstellers wurden von anderer Seite bekämpft. Der Gedanke sei der, daß die nachstehenden Realberechtigten dagegen geschützt werden sollten, daß sich ihnen gegenüber die Gesamthypothek verdoppele, weil sie von vornherein eben nur hinter einer Gesamthypothek die Eintragung erlangt hätten. Für die nur persönlichen Gläubiger liege die Sache anders, da sie, soweit nicht etwa die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts beständen, auch nichts dagegen ausrichten könnten, wenn

der Eigenthümer neue Hypotheken eintragen lasse. Es bestehe schon vor der Vollstreckung in eines der mehreren mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke ein bedingter Anspruch des Eigenthümers des einen Grundstücks gegen den des anderen und für diesen Anspruch die Hypothek, welche nach §. 1089 übertragen werde. Der Unterschied zwischen der Rechtsstellung der dinglichen und derjenigen der persönlichen Gläubiger dürfe nicht verdunkelt werden. Von einigen Mitgliedern wurde jedoch ihre ablehnende Haltung dem Antrage gegenüber unter Vermeidung einer sachlichen Kritik desselben damit begründet, daß der §. 1089 im Entw. auch ohne die Ausdehnung des Satzes 2 auf den Fall der Zwangsvollstreckung und der Konkursöffnung bestehen könne und daß daher die in Aussicht genommenen Bestimmungen besser der Berathung bezw. Revision der betreffenden besonderen Gesetze vorbehalten bleibe.

Seitens der Vertreter des Antrags wurde die Richtigkeit der Auffassung, daß schon vor der Zwangsvollstreckung in eines der mitverhafteten Grundstücke ein bedingtes Recht wegen des Entschädigungsanspruchs bestehe, mit dem Hinweise darauf in Abrede gestellt, daß anderen Falles auch die in der Zwischenzeit eingetragenen nachstehenden Realrechte hinter der Hypothek des Entschädigungsberechtigten würden zurückstehen müssen. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Beschlagnahme stattgefunden habe, sei in vielen anderen Beziehungen den dinglich Berechtigten gleichgestellt worden, er habe es ja auch in der Hand, sich mittelst einer Zwangshypothek völlig die Rechtsstellung eines solchen zu verschaffen.

**X.** Zu den §§. 1096, 1097 lagen die beiden Anträge vor:

1. den §. 1096 Absf. 3 zu fassen:

§§. 1096, 1097.  
Sicherungshypothek.

Die Vorschrift des §. 1092 Absf. 2 findet auf eine solche Hypothek keine Anwendung.

2. den §. 1097 zu fassen:

Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Vorschrift des §. 1092 Absf. 2 findet keine Anwendung.

Die beiden Anträge wurden der Red.Komm. überwiesen.

**XI.** Zu §. 1099 lagen die Anträge vor:

§. 1099.  
Trennhänder.

1. den Absf. 1 Satz 1 zu fassen:

Bei einer Hypothek der im §. 1097 bezeichneten Art kann ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen den jeweiligen Gläubiger grundbuchmäßige Verfügungen über die Hypothek zu treffen und die Hypothek gerichtlich geltend zu machen.

2. in der Anm. 1 die Nr. 1 und 2 zu fassen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach denen bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber . . . . eine Eintragung nur erfolgen darf, wenn die Urkunde vorgelegt und die

Eintragung auf ihr vermerkt wird, die Vorlegung der Urkunde dagegen nicht erforderlich ist, wenn die Eintragung auf Grund einer Verfügung des Vertreters (Treuhanders) erfolgt.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2, gegen den sich kein Widerspruch erhob, der Red.Komm. überwiesen.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigelegt: Die in Aussicht genommene Vorschrift leide an einer das Verständniß erschwerenden Kasuistik. Man frage gegenüber der Aufzählung von Eintragungen, die von einer Vorlegung der Urkunde abhängen sollen, unwillkürlich nach den Eintragungen, die ohne Rücksicht auf dieselbe zu gestatten sind. Ferner scheine es nach dem Wortlaute der Ann., als sollten gewisse Eintragungen, die nicht von dem Gläubiger bewilligt, sondern von dem Gericht angeordnet sind, auch ohne Vorlegung der Urkunde zulässig sein. Diese Unterscheidung dürfte hier aber ebensowenig berechtigt sein wie im Falle des §. 31 d. G.B.O.

Der Antrag 1 will gewissen Ausstellungen Rechnung tragen, die in der Kritik gegen den §. 1099 erhoben worden sind. Es sei zunächst, bemerkte der Antragsteller, gegen die Fassung des Entw., daß „für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter bestellt werden“ könne, eingewendet worden, solange die Papiere sich noch im Besitze des sie ausgebenden Bankhauses befänden, bestehe kein Gläubiger, aber ein Vertreter — in der Regel das Bankhaus selbst — für die späteren Gläubiger müsse schon zu dieser Zeit bestellt werden können. Aus diesem Grunde sei im Antrage lediglich gesagt „ein Vertreter“. Es wurde entgegnet, man könne nicht von einem Vertreter sprechen, ohne zu sagen, wer der Vertretene sein solle, auch sei das geäußerte Bedenken hinfällig, weil, solange das Bankhaus sich im Besitze der Papiere befinde, es selbst der Gläubiger sei. Ein zweiter Einwand betraf den Punkt, daß nicht von der Geltendmachung der Hypothek schlechthin, sondern nur von ihrer gerichtlichen Geltendmachung gesprochen werden dürfe, weil es nicht der Uebung entspreche, daß der Treuhänder ohne besondere Vollmacht zur Empfangnahme von Zahlungen für die einzelnen Gläubiger befugt sei. Diese Annahme wurde von verschiedenen Mitgliedern der Komm. auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen in Zweifel gezogen; man machte auch geltend, daß im Geseze nur ein Spielraum für die Befugnisse des Treuhänders geschaffen werde, innerhalb dessen die Praxis dem Bedürfnisse entsprechend die Grenzen enger oder weiter zu ziehen vermöge. Der Umstand, daß Rechtsgeschäfte solcher Art nur von sach- und rechtskundigen Personen vorgenommen würden, lasse es entbehrlich und unrathsam erscheinen, im Geseze irgendwelche beengenden Vorschriften, namentlich auch etwa eine Auslegungsregel des Inhalts aufzunehmen, daß der Treuhänder im Zweifel zur Empfangnahme von Geld nicht befugt sein solle. Die Komm. erklärte sich daher mit dem Antrage nur insoweit einverstanden, daß statt der Worte „mit Wirkung gegen den jeweiligen Gläubiger“ gesetzt werden solle „mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger“.

## **XII.** Zu §. 1115 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Die Entstehung des Pfandrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sache im Besitze des Eigentümers verbleibt, sofern sie sich

unter Mitverschluß des Pfandgläubigers befindet, oder daß, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, der mittelbare Besitz dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zusteht.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Antrag enthält eine Wiederaufnahme der bereits bei der ersten Berathung (III S. 443 bis 445) verhandelten, damals jedoch verneinend entschiedenen Frage, ob zur Begründung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen die Herstellung des bloßen Mitverschlusses genügen solle. Der Antragsteller bemerkte, daß bei der im Gange befindlichen Revision des H.G.B. es als ein unabwiesbares Erforderniß des Verkehrs angesehen worden sei, die Verpfändung eines Waarenlagers in der bezeichneten Weise zu ermöglichen. In Betracht komme ferner die Verpfändung von Hypotheken unter Mitverschluß des Pfandhalters, welche sich nach dem Geschäftsbetriebe der Banken kaum anders als durch Herstellung eines Mitverschlusses bewerkstelligen lasse. Auch §. 990 Abs. 2 lasse zur Bestellung des Nießbrauchs an Inhaberpapieren an Stelle der Uebergabe die Einräumung des Mitbesitzes genügen. Der Einwand, daß es der Pfandbestellung an der nöthigen Erkennbarkeit fehlen würde, könne mit Grund nicht erhoben werden; denn wenn auch der Bestellungsakt selbst nicht in die Augen falle, so werde doch an dessen Wirkung ersichtlich, daß der Verpfänder in der Verfügung über die Sache nicht frei sei. Gehe man auf den Vorschlag nicht ein, so werde in der Folge, wie dies schon jetzt mitunter geschehe, die vom Gesetz erforderte Uebergabe in der Weise vollzogen werden, daß der Gläubiger das Lokal, in welchem die Sachen lagerten, miethen und sich den Schlüssel werde einhändigen lassen. Hierin aber könne kein Vorzug erblickt werden. Befänden sich die verpfändeten Sachen für sich allein in einem selbständigen getrennten Behältnisse, z. B. in einer besonderen Scheune, so würde die Herstellung eines doppelten Verschlusses zur Uebertragung des Besitzes auch an dem Behältnisse selbst ausreichend sein; sei das Behältniß dagegen nur ein verschließbarer Raum innerhalb eines Gebäudes, so würde dies nicht gelten. Hierauf könne jedoch keine Unterscheidung gegründet werden, maßgebend sei in der Frage, was das Verkehrsbedürfniß erfordere. Nach dem Obigen aber sei anzunehmen, daß die Vorzüge der vorgeschlagenen Regelung jedenfalls größer seien als die etwaigen Gefahren, sofern nur daran festgehalten werde, daß ein „Mitverschluß“ nur bestehe, wenn der Zugang zu den verpfändeten Sachen nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Eigenthümers gewonnen werden könne<sup>1)</sup>.

Die Mehrheit der Komm. trat diesen Ausführungen bei, während eine Minderheit die für den früheren Beschluß bestimmend gewesenen Gründe auch jetzt noch als überwiegend ansah. Der Red.Komm. wurde aufgetragen, bei der Prüfung der Fassung mit Rücksicht auf die Fassung des §. 1114 möglichst zum Ausdruck zu bringen, daß die Herstellung eines Mitverschlusses keine Uebergabe, sondern eine der Uebergabe nur in der Wirkung gleichgestellte zweite Art der Pfandbestellung bedeute, und den §. 1115 etwa in folgender Weise zu fassen:

<sup>1)</sup> In dem in Seuffert Arch. 50 Nr. 8 mitgetheilten, vom Reichsgericht entschiedenen Falle, in welchem neben dem Pfandgläubiger auch der Verpfänder den gleichen Schlüssel zu dem verpfändeten Weinlager besaß, würde nach dieser Auffassung, wie in der Berathung ausgesprochen wurde, kein Mitverschluß bestanden haben.

Die Uebergabe kann dadurch ersetzt werden, daß die Sache unter Mitverschluß des Pfandgläubigers gebracht oder daß, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, der Pfandgläubiger und der Eigenthümer gemeinschaftlich den mittelbaren Besitz erhalten.

§. 1151.  
Erwerb des  
Pfandes in  
gutem  
Glauben.

**XIII.** Zu §. 1151 wurde der Antrag,  
statt „der §§. 846, 849, 850“ zu setzen „der §§. 846, 847, 849, 850“  
gebilligt.

§. 1201.  
Kündigung  
bei Pfandrecht  
an Werth-  
papieren.

**XIV.** Zu §. 1201 wurde der Antrag,  
die Worte „zur Kündigung und“ zu streichen und statt ihrer folgenden  
Zusatz aufzunehmen:

Hängt die Fälligkeit des verpfändeten Papiers von einer  
Kündigung ab, so genügt die Kündigung des Pfandgläubigers.  
der Red.Komm. überwiesen. Der Antrag will klarstellen, daß der §. 1190 Abs. 1  
anwendbar bleibt.

Verkauf  
verpfändeter  
Werthpapiere.

**XV.** Weiter lag der Antrag vor:  
als §. 1201a zu bestimmen:

Ist ein Wechsel oder ein anderes Papier, das durch In-  
dossament übertragen werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so  
kann der Pfandgläubiger, wenn das Papier einen Börsen- oder  
Marktpreis hat, den Verkauf des Papiers nach Maßgabe des §. 1142  
Abs. 2 bewirken lassen.

eventuell:

Ist ein Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,  
aber kein Forderungspapier ist, Gegenstand des Pfandrechts, so kann es.

Der prinzipiale Antrag wurde angenommen.

Der Antrag enthält — in beschränkterem Umfange — die Wiederaufnahme  
eines bereits bei der ersten Berathung gemachten Vorschlags (III S. 523 §. e)  
und lehnt sich in seiner prinzipialen Fassung an den Art. 311 d. S.G.B., in der  
eventuellen Fassung an die §§. 722, 732 d. C.P.D. an. Er bezweckt, soweit es  
sich um Forderungspapiere handelt, eine Ausnahme von dem Satze des §. 1189  
Abs. 2, wonach der Pfandgläubiger zu anderen Verfügungen über die Forderung  
außer zur Einziehung, insbesondere zum Verkaufe, nicht berechtigt ist, und, so-  
weit andere als Forderungspapiere in Betracht kommen, eine Ausnahme von  
dem Grundsatz des §. 1184, daß die Realisirung des Pfandrechts an Rechten  
nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung  
geltenden Vorschriften erfolgen darf. Enger als der frühere Vorschlag ist der  
Antrag insofern, als er nicht die öffentliche Versteigerung (§. 1142 Abs. 1),  
sondern nur unter der Voraussetzung, daß das Papier einen Markt- oder Börsen-  
preis hat, den freihändigen Verkauf zum laufenden Preise gemäß §. 1142 Abs. 2  
gestattet.

Der Antragsteller führte aus, die bei dem früheren Beschlusse mit-  
bestimmend gewesene Annahme, daß für Forderungen der fraglichen Art kein  
fester Börsenpreis bestesse (III S. 532), sei unzutreffend, insbesondere gelte für  
Auslandswechsel das Gegentheil. Die Schaffung einer erleichterten Form für  
die Realisirung des Pfandrechts an den bezeichneten Papieren entspreche einem

dringenden Bedürfnisse. Das H.G.B. gewähre sie unter den beschränkten Voraussetzungen des Art. 311. Zwischen dem Handelsverkehr und dem bürgerlichen Verkehr aber in diesem Punkte zu unterscheiden, bestehe kein Grund und es sei daher bei der Revision des H.G.B. die Streichung des Art. 311 unter der Voraussetzung in Aussicht genommen worden, daß das B.G.B. eine dem Antrag entsprechende Vorschrift enthalte. Die zur Uebertragung des Papiers nach außen erforderliche Legitimation stehe dem Pfandgläubiger auf Grund des §. 1199 zu, da ein Indossament mit dem Vermerke, daß es nur zu Pfandzwecken erfolge, kaum vorkommen werde.

Die Komm. trat diesen Ausführungen bei.

**XVI.** Nachdem hiermit die Berathung der zum dritten Buche gestellten Anträge zu Ende geführt war, brachte der Vorsitzende ein ihm zugegangenes Gutachten zur Sprache, in dem in einer Reihe von Punkten gegen das Sachverrecht des Entw. Erinnerungen erhoben waren. Die Durchsprchung dieser Erinnerungen gab bei §. 847 den Anlaß zu einer Nachprüfung der gefaßten Beschlüsse, indem von einer Seite der Antrag gestellt wurde,

§. 847.  
Erwerb von  
einem Nicht-  
berechtigten.

dem §. 847 Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Die Erlangung des Besitzes von dem Dritten ist auch dann erforderlich, wenn der Dritte den Besitz in solcher Weise erlangt hat, daß der Eigenthümer mittelbarer Besitzer geworden ist.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte begründend: Die Bedenken, welche der Verfasser des Gutachtens gegen den ganzen Abs. 2 des §. 847 erhoben habe, erschienen insoweit gerechtfertigt, als der Erwerb des Eigenthums in dem Falle erschwert werden müsse, in dem ein Nichteigenthümer die Sache durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußere, nachdem er selbst lediglich durch *constitutum possessorium* den mittelbaren Besitz erworben habe. Sei hier der Dritte, in dessen Besitze sich die Sache noch befinde, seinerseits auf eine solche Weise zum Besitze der Sache gekommen, daß der Eigenthümer mittelbarer Besitzer geworden sei, so dürfe zum Eigenthumserwerbe seitens des gutgläubigen Erwerbers, welchem der Anspruch auf Herausgabe von dem Zwischenerwerber abgetreten werde, nicht diese Abtretung genügen, es müsse vielmehr die Erlangung des Besitzes von dem Dritten hinzukommen; denn der Eigenthümer solle seines Rechtes nicht verlustig gehen, solange die Sache in den Händen desjenigen bleibe, durch welchen er die Sache im mittelbaren Besitze gehabt habe. Der Satz des Entw., daß der gutgläubige Erwerber durch die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe von Seiten eines nichtberechtigten mittelbaren Besitzers stets Eigenthum erwerbe, während sein gleichfalls gutgläubiger Autor nicht Eigenthümer geworden sei, weil er den mittelbaren Besitz durch *constitutum possessorium* erlangt habe, sei auffällig und bedürfe wenigstens in dem bezeichneten Falle der Aenderung.

Auf den Vorschlag wurde entgegnet: Die beantragte Einschränkung des Entw. würde zu großen praktischen Schwierigkeiten führen, da sie Jedem, der eine Sache durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe erwerbe, die Nothwendigkeit auferlege, zu untersuchen, wie sein Autor den mittelbaren Besitz und

wie der Dritte den Besitz der Sache erlangt habe. Das sei undurchführbar und würde unter Anderem die Verpfändung von Waarenlagern (§. 1114 Abs. 2, §. 1116) praktisch unmöglich machen. Auch das Konnossement, dessen Uebergabe dieselben rechtlichen Wirkungen erzeuge wie die Uebergabe der Güter, sei im Grunde genommen ein Anspruch auf Herausgabe. Wenn man einmal bei der Abwägung der Interessen des Eigenthümers und des gutgläubigen Erwerbers sich dahin entschieden habe, im Falle des §. 847 Abs. 2 das ausschlaggebende Gewicht auf die Verkehrserleichterung zu legen, so dürfe man den so entstandenen Rechtsatz nicht durch die vorgeschlagene Beschränkung wieder völlig in Frage stellen.

Aus den sonstigen in dem Gutachten enthaltenen Anregungen wurde von keiner Seite Anlaß zur Stellung von Anträgen entnommen. Man glaubte z. B. nach dem geltenden deutschen Rechte und den Erfahrungen der Praxis die Frage verneinen zu müssen, ob ein Bedürfnis bestehe, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht in allen Fällen sogleich mit der Eintragung beginnen zu lassen, vielmehr nach dem Muster des österr. Rechtes eine Unterscheidung hierin einzuführen. Desgleichen hielt man es nicht für angezeigt, von dem Prinzip abzugehen, daß die Tabularerzählung nur in solchen Fällen stattfinden solle, in denen das zu Unrecht eingetragene Recht zum Besitze des Grundstücks berechtige. Die in dem Gutachten aufgeworfene Frage, ob die Ueberlassung der Ausübung des Nießbrauchs dinglich oder obligatorisch wirken solle, wurde dahin beantwortet, daß nur eine obligatorische Wirkung gemeint sei.

#### **XVII.** Zum Allg. Theile lag noch der Antrag vor:

1. dem §. 177 Abs. 2 den Zusatz beizufügen:

Ist die Verjährungsfrist kürzer als ein Jahr, so wird die neue Verjährung, solange der Prozeß nicht erledigt ist, nicht vor dem Ablauf eines Jahres vollendet.

2. hierzu der Unterantrag, statt des Zusatzes folgende Fassung des §. 177 Abs. 2 zu beschließen:

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge des Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Prozeßhandlung u.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt:

Durch die Beseitigung der besonderen Vorschriften über die sog. Verjährung der Litispendenz (Mot. I S. 331, 332) entstehe für die Fälle einer sehr kurzen Verjährungsfrist (vergl. z. B. §. 425) eine Lücke. Der Zweck einer solchen Verjährungsfrist verlange, daß der Anspruch alsbald gerichtlich geltend gemacht werde, er nöthige aber nicht dazu, zu verlangen, daß der Rechtsstreit über den rechtzeitig geltend gemachten Anspruch ohne Verzögerung durchgeführt werde. Sei die Klage erhoben, so könne auch der Beklagte das Verfahren betreiben. Daß man aber, wenn beide Theile den Rechtsstreit ruhen lassen wollen, weil sie z. B. in Vergleichsunterhandlungen stehen, eine Prozeßhandlung, z. B. die Ladung zu einem Termin, in dem von vornherein keine der Parteien zu erscheinen beabsichtigt, zu dem Zwecke vornehmen müsse, um die Verjährung nicht ablaufen zu lassen (I S. 748), sei ein Formalismus, welcher der inneren Be-

§. 177.  
Dauer der  
Verjährungs-  
unter-  
brechung bei  
Klag-  
erhebung.

gründung entbehre und dem Leben fremd bleiben werde. In den nahe verwandten Fällen des §. 913 Abs. 2 bleibe der Anspruch, wenn er innerhalb der kurzen Ausschlussfrist erhoben worden ist, dreißig Jahre lang erhalten.

Dem Antrage 2 war zur Begründung beigefügt: Der Antrag bestimme für das Ende der Unterbrechung, also für den Wiederanfang der Verjährung, einen sofort erkennbaren Zeitpunkt, während es sich nach dem Entw. erst nachträglich zeige, ob die Unterbrechung aufgehört hat. Im Momente der letzten Prozeßhandlung wisse keine Partei, daß es die letzte sei. Es solle daher mit dem Ablauf einer bestimmten Frist seit einer jeden Prozeßhandlung angenommen werden, der Prozeß sei liegen geblieben, und die Verjährung nunmehr wieder beginnen.

Die Mehrheit nahm an, daß für die Aufnahme der einen oder der anderen der vorgeschlagenen Bestimmungen kein hinreichendes Bedürfnis bestehe, und lehnte beide Anträge ab. (Vergl. den Antrag 2b in l. S. 745.)

**XVIII.** Die Komm. ging nunmehr zur Revision des Familienrechts über. Vor dem Eintritt in die Berathung der einzelnen Anträge wurde von einer Seite die Erklärung abgegeben, daß die vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts aus früher gestellten Anträge mit Rücksicht auf die Geschäftslage bei der gegenwärtigen Durchsicht des Entw. nicht wiederholt werden sollten.

Familienrecht.

**XIX.** Zu §. 1215 wurde die Frage angeregt, ob die Nebeneinanderstellung von Nichtigkeit- und Ungültigkeitserklärung der Ehe im Entw. noch eine Berechtigung habe. Wenn Ungültigkeit etwa soviel wie Anfechtbarkeit bedeuten solle, so stehe der Ausdruck nicht mit der Vorschrift des §. 113 Abs. 1 im Einklange, wonach ein anfechtbares Rechtsgeschäft nach erfolgter Anfechtung als von Anfang an nichtig angesehen werden solle. Das Personenstandsgef. und die C.P.D., aus welchen die Ausdrucksweise übernommen sei, hätten mit einem verschiedenartigen Rechtszustande rechnen müssen, der nach dem B.G.B. nicht mehr oder höchstens noch insofern in Betracht komme, als man auch nach ausländischem Rechte ergangene Urtheile berücksichtigen wolle. Wenn man daher auch die Terminologie der C.P.D. nicht ändern und die ihr einzuverleibenden Zusatzbestimmungen ihrem Sprachgebrauch anpassen wolle, so bestiehe doch kein Grund, die doppelte Ausdrucksweise in das B.G.B. zu übernehmen.

§. 1215.  
Terminologie  
für Anfechtbarkeit der Ehe.

Die Komm. gab der Anregung insoweit Folge, daß sie die Red.Komm. mit der Prüfung beauftragte, ob sich dem Bedenken ohne sachliche Aenderung dadurch abhelfen lasse, daß die Worte „oder für ungültig“ gestrichen oder dadurch ersetzt werden, daß auf das rechtskräftige Urtheil, durch welches die Anfechtung der Ehe für begründet erkannt ist, Bezug genommen wird.

**XX.** Zu §. 1218 war folgende Fassung vorgeschlagen:

... und der Person, mit welcher der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sofern diese Person in dem Scheidungsurtheile festgestellt ist.

Eingehung der Ehe: §. 1218. Urtheilsfassung bei Ehebruch.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Zu §. 1227 wurde entgegen einem Streichungsantrage die Beibehaltung des Abs. 2 Satz 2 beschlossen. Man gab dem Antragsteller zu, daß der Satz

§. 1227. Zeugeneigenschaft.

an sich entbehrlich sei, weil das Gegentheil — als Ordnungsvorschrift — ausdrücklich würde ausgesprochen sein müssen. Man glaubte jedoch, daß die Beibehaltung der sich schon im Personenstandsgef. S. 53 findenden Erläuterung in der vorliegenden auf das Verständniß des Standesbeamten berechneten Materie sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten empfehle, um so mehr als die etwa in das Reichsgef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmenden Vorschriften über die Eigenschaften von Solennitätszeugen Zweifel über ihre Anwendbarkeit auf Ehezeugen erregen könnten.

§. 1228.  
Befreiung  
von Ehe-  
hindernissen.

**XXI.** Der §. 1228 hat durch den bei der Berathung des internationalen Privatrechts auf S. 67 gefaßten Beschluß die Fassung erhalten:

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§. 1209, 1218, 1219 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Verlobte angehört, welcher der Befreiung bedarf; ist der Verlobte ein keinem Bundesstaat angehörender Deutscher, so steht die Befugniß dem Reichskanzler zu.

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach dem §. 1225 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe nach §. 1223 Abs. 1 bis 3 geschlossen werden soll.

Ueber die Ausübung der einem Bundesstaate zustehenden Befugniß, hat die Landesregierung zu bestimmen.

Es lag der Antrag vor, folgende Fassung zu beschließen:

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§. 1209, 1219 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate, welchem die Frau, einer nach §. 1218 zulässigen Befreiung dem Bundesstaate zu, welchem der geschiedene Ehegatte angehört; ist der Verlobte . . . dem Reichskanzler zu.

Eine nach §. 1225 zulässige Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe nach §. 1223 geschlossen werden soll.

(Abs. 3 fällt weg.)

Der Antrag will im Abs. 1 klarstellen, daß die Befreiung im Falle des Ehebruchs nur von demjenigen Bundesstaate zu erteilen ist, welchem der geschiedene Ehegatte angehört, nicht auch von dem Heimathstaate des Mitschuldigen am Ehebruche. Diese in der Red.Komm. zur Geltung gekommene Auffassung fand keinen Widerspruch. Bedenken erhoben sich dagegen bezüglich der vorgeschlagenen Streichung des Abs. 3. Der Antragsteller wies darauf hin, daß eine entsprechende Bestimmung bei der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt auch nach den späteren Beschlüssen zu den §§. 1610, 1626 (vergl. S. 66, 67) nicht aufgenommen worden sei, und meinte, daß die Vorschrift, falls man sie nicht entbehren zu können glaube, ihren Platz besser im Einführungsgeetze finde. Es wurde erwidert, die Bedeutung der Vorschrift liege darin, daß kraft Reichsrechts die Landesregierungen berufen sein sollten, über die Ausübung der staatlichen Dispensationsbefugniß im Verordnungswege das Nöthige zu bestimmen; aus diesem Grunde sei die völlige Streichung nicht angängig. Von anderer Seite wurde befürwortet, den Satz in das B.G.B. nicht aufzunehmen, ihn aber im Personenstandsgef. (S. 40), wo er sich im Zusammenhange mit dem anderen

Sage, daß die Dispensationsbefugniß nur dem Staate zustehet, aus historischen Gründen erkläre (IV S. 37), zu belassen. Die Einstellung der Vorschrift in das B. G. B. oder in den Entw. d. E. G. würde es nahe legen, sie auch auf die Fälle der Legitimation und Adoption auszudehnen, dies aber sei zu vermeiden, weil darin immerhin ein Eingriff in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten enthalten sein würde. Letzteres wurde von anderer Seite bestritten, dem Vorredner wurde jedoch darin zugestimmt, daß man den Schritt, den man mit der Streichung des §. 1605 des Entw. I gethan habe, nun nicht wieder rückwärts thun solle.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Abs. 3, im Uebrigen wurde der Antrag an die Red. Komm. verwiesen.

## 423. (§. 8613 bis 8640.)

I. Zu §. 1062 hatten sich über seine Bedeutung Zweifel und Meinungsverschiedenheiten herausgestellt. Es war die Ansicht vertreten worden, das Erforderniß einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen habe die Bedeutung, daß, wenn auch nur einer Abtretungserklärung die öffentliche Beglaubigung fehle, gegen den Erwerber alle Einreden geltend gemacht werden könnten, die gegen einen der früheren Gläubiger entstanden seien. Diese Auffassung wurde als unzutreffend zurückgewiesen und der Sinn des §. 1062 in folgender Weise klargestellt: Nach §. 810 komme es nicht darauf an, daß der Erwerb, welcher den Schutz des öffentlichen Glaubens genieße, mittelst einer Eintragung in das Grundbuch gemacht sei. Dies ergebe sich unzweideutig, wenn man den Abs. 2 mit dem Abs. 1 vergleiche; die Anfangsworte des Abs. 2 bewiesen, daß der Abs. 1 sich sowohl auf solche Fälle beziehe, in welchen die Eintragung zum Erwerbe des Rechtes erforderlich sei, wie auf solche, wo es der Eintragung nicht bedürfe. Der §. 810 gelte aber nicht für Fälle, die außerhalb des Grundbuchs lägen. Mit dem §. 1062 habe man nun nicht eine Einschränkung der Vorschriften des §. 810, sondern eine Ausdehnung derselben beabsichtigt. Die nicht zur Eintragung gelangte und daher aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Uebertragung des hypothekarischen Rechtes solle an dem an sich nur den eingetragenen Rechtsthatsachen zukommenden öffentlichen Glauben theilnehmen, sofern sie durch eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung dargethan sei. Hierin liege die Ausdehnung. Die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung, die sonach als ein Surrogat der Eintragung des Ueberganges der Hypothek auf einen früheren Gläubiger erscheine, werde aber keineswegs zu dem Zwecke erfordert, um dem späteren Erwerber die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Buches gegen Mängel des erworbenen Rechtes zu gestatten, die ihm nach dem oben zu §. 810 Bemerkten auch ohne die Eintragung seines Rechtes und des Rechtes seiner Gewährsmänner offen stehe. Wäre in dieser Beziehung nicht die privatschriftliche Abtretungserklärung für ausreichend erachtet, sondern auch insoweit die der Eintragung entsprechende öffentliche Beglaubigung durch §. 1062 vorgeschrieben worden, so würde die Bestimmung zu einer Beschränkung des §. 810 führen. Die Privatschrift solle nur insoweit nicht genügen, als sie das Entscheidende sei,

§. 1062.  
Erforderniß der  
Eintragung  
der Ab-  
tretungen  
durch den  
Besitz des  
Hypotheken-  
briefs.